

SATZUNG

des

BALLCLUB – BLOSSENAU (BCB)

§ 1

Der Verein führt den Namen „Ball-Club Blossenau“ (e.v.).
Er hat seinen Sitz in Blossenau und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.v., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Zweck des Vereins ist:

- Förderung - des Sports
- **der Kultur**
 - **der Volksbildung**
 - **und des Umweltschutzes**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- **Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie z.B. Pflege des Liedguts und des Chorgesanges**
- **Durchführung von Veranstaltungen und Kursen im Bereich Gesundheit/Volksbildung wie z.B. Yoga, Klangmassagen, Ernährung, Faszien, Rückentraining**
- **Durchführung von Veranstaltungen und Kursen im Bereich Natur/Umweltschutz wie z.B. Kräuterführungen, Grünes Klassenzimmer, GEOLABOR**

- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und Konfessionell neutral.

§ 3a

- a) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. b) trifft grundsätzlich der Vorstand.
- d) Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

§ 4

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- b) die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung nachkommt.
- d) Über den Ausschluß entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuß. Gegen den Schluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe eine nochmalige schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses möglich. Dieser entscheidet alsdann mit einfacher Mehrheit auf ihrer ordentlichen Vereinsausschußsitzung.
- e) In dieser nochmaligen Anrufung wird des auszuschließende Mitglied nochmals angehört. Anschließend entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit nochmals über den

Vereinsausschluß. Bleibt es beim Vereinsausschluß so ist es sofort gültig und können keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenes Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

f) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von € 50,00 und oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemaßregelt werden. Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

g) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
3. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und dem Protokollführer

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein allein, der 3. Vorsitzende vertritt ihn gemeinsam mit dem Schatzmeister und dem Protokollführer gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Scheiden 2 Mitglieder oder der 1. Vorstand aus, so ist innerhalb von 28 Tagen von der Mitgliederversammlung eine neue Vorstandschaft zu wählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

a) Bei Grundstücksgeschäften jeglicher Art, einschließlich Aufnahme von Belastungen, müssen vom Vereinsausschuß Genehmigungen eingeholt werden.

Bei Ablehnung entscheidet dann endgültig die Mitgliederversammlung.

b) Der Vorstand wird durch den 1. Vorstand mündlich, schriftlich oder telefonisch einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Angabe der Tagesordnung ist erforderlich.

c) Über die Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

- d) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 7

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Beiräten

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuß stehen insbesondere die Rechte nach § 4 c) und d) dieser Satzung zu.

Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Dem Vereinsausschuß müssen als Beiräte angehören:
der Jugendvertreter und
die Leiter der einzelnen Abteilungen.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschußbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Sie muß die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift auszunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter

und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluß des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 9

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in Ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen, begünstigt werden.

§ 11

Jedes Mitglied ist zu Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12

Verdiente Mitglieder des Vereins können auf Beschluss des Vereinsausschusses geehrt werden:

1. Durch Ehrennadel des Vereins
2. Durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
3. Durch ein Amt ehrenhalber

§ 13

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 14

Haftung des Vereins und Vorstandes.

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Dingliche Belastungen und Veräußerungen wie Grund, Boden und Rechten, bedürfen gleichlautender Beschlüsse des Vereinsausschusses und des Vorstandes.

3. Bei Durchführung der Vereinsgeschäfte haften betreffende Vorstandsmitglieder für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber für Unfälle bei Ausübung des Sportes und deren Tätigkeit hierfür nur im Rahmen der über den Bay. Landessportverband abgeschlossenen Unfallversicherung.
 - a) Haftpflichtansprüche von Mitgliedern gegenüber dem Verein sind nur im Rahmen der über den Bay. Landessportverband angeschlossenen Haftpflichtversicherung gegeben.
 - b) Ein Haftanspruch ist abgeschlossen, sobald das Mitglied den einen Haftungsanspruch auslösenden Umstand selbst verschuldet bzw. die zur Abwehr von Schäden der Organe nicht beachtet und die Versicherung eine Entschädigung abgelehnt hat.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer zweiwöchigen Frist eingerufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Tagmersheim mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Blossenau, den

1. Vorstand

2. Vorstand

3. Vorstand

Schriftführer

Kassier

Versammlungsleiter